

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/802 –

Behandlung von Kosovo-Flüchtlingen durch deutsche Stellen vor und nach Beginn der NATO-Luftangriffe

Am 7. April 1999 meldete dpa aus Skopje, albanische Flüchtlinge seien mittels einer von der NATO organisierten Luftbrücke „oft gegen ihren Willen in die Türkei und nach Norwegen gebracht“ worden. Am 8. April 1999 berichtete die albanische Nachrichtenagentur ATA, etwa 14 000 Flüchtlinge, die in der Nacht zum Mittwoch aus einem Flüchtlingslager nahe der Grenzstadt Blace entfernt wurden, seien „gegen ihren Willen und mit Gewalt abtransportiert“ worden. Einige dieser Flüchtlinge waren kurz darauf laut BBC „auf dem Weg in die Türkei, nach Norwegen oder Deutschland“.

Auch die Flüchtlingsbetreuung in den Grenzgebieten zum Kosovo scheint zu erheblichen Teilen in der Entscheidungsgewalt von militärischen Organen der NATO bzw. der Bundeswehr zu liegen. Die Hilfsflüge der Bundeswehr wurden laut Angaben des Bundesministeriums der Verteidigung von Bundesminister Rudolf Scharping angeordnet – von einer Abstimmung mit dem UNHCR, mit dem Internationalen Roten Kreuz und anderen internationalen, für die Flüchtlingsbetreuung zuständigen Organisationen ist in diesen Angaben nirgends die Rede. Auch die Errichtung von Flüchtlingslagern durch Einheiten der Bundeswehr – eines in Tetovo ist schon errichtet, ein zweites soll in den nächsten Tagen nahe der südalbansischen Stadt Korca folgen – scheint die Bundeswehr nach eigenem Gutdünken zu entscheiden.

Auch türkische militärische Stellen sind offenbar mit der Flüchtlingsbetreuung befaßt. Staatspräsident Demirel verkündete nach einem Albanien-Besuch, sein Land habe bereits 6 000 albanische Flüchtlinge aufgenommen, türkische Soldaten würden in der albanischen Stadt Elbasan ein Flüchtlingslager für 6 000 Flüchtlinge errichten, auch in Mazedonien sei ein Lager geplant (dpa, 11. April 1999).

Die „humanitäre Hilfe“ der Bundeswehr und anderer deutscher Stellen nach dem Beginn der Bombenangriffe steht in auffälligem Kontrast zur vorherigen Behandlung von Kosovo-Flüchtlingen. 1998 lag die Anerkennungsquote für Flüchtlinge aus dem Kosovo in bundesdeutschen Asylverfahren nur bei 2,5 %, d. h. 97,5 % aller Asylanträge wurden abgewiesen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 7. Mai 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Im Lagebericht des Auswärtigen Amtes über die Situation im Kosovo hieß es nach Presseberichten noch am 18. November 1998, also einen Monat nach dem Beschluß des Deutschen Bundestages über eine Beteiligung an NATO-Militäraktionen gegen Jugoslawien – angeblich „zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo“: „Die Wahrscheinlichkeit, daß Kosovo-Albaner im Falle ihrer Rückkehr in ihre Heimat massiven staatlichen Repressionen ausgesetzt sind, ist insgesamt als gering einzuschätzen.“ Wenn Gerichte trotzdem die Abschiebung albanischer Flüchtlinge verhinderten, gab es massive Politikerschelte, z. B. durch den bayerischen Innenminister Dr. Günther Beckstein (SPIEGEL, 15/99, S. 38).

Am 31. März 1999 hieß es dann im Lagebericht des Auswärtigen Amtes nach Presseberichten auf einmal, seit 1990 betreibe der jugoslawische Präsident Milosevic „die Etablierung eines Apartheidsystems“ im Kosovo. Seit März 1998 hätten Milosevics Sicherheitskräfte eine „gezielte Vertreibungsstrategie“ und eine „Politik der verbrannten Erde“ begonnen mit dem Ziel, Albanern den „Verbleib in ihren Häusern und Dörfern unmöglich“ zu machen (alle Zitate aus SPIEGEL, 15/99, S. 39).

Trotzdem hat z. B. das Nürnberger Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge noch bis unmittelbar vor Ausbruch des Krieges, sogar nach Kriegsbeginn Ablehnungsbescheide für Flüchtlinge aus dem Kosovo verschickt (ebenda).

Auch die von den Innenministern vereinbarte befristete Aufnahme von 10 000 Kosovo-Flüchtlingen bedeutet keineswegs, daß diese Asyl erhalten. Nach Presseberichten sollen die Flüchtlinge vielmehr einen auf drei Monate befristeten „vorläufigen Aufenthaltsstatus“ bekommen, wobei dieser nur vergeben wird, wenn kein Asylantrag gestellt wird. Selbst diese befristete Aufnahme ohne jeden Asylanspruch scheint manchen zu weit zu gehen. Der hessische Ministerpräsident Roland Koch (CDU/CSU) hat verlangt, „nur medizinische Notfälle nach Deutschland einfliegen (zu) lassen“ (ADN, 11. April 1999), die nach erfolgter medizinischer Behandlung sofort wieder nach Mazedonien oder Albanien zurückgebracht werden sollen.

Vorbemerkung

Die Maßnahmen zur humanitären Hilfe wurden am 30. März 1999 durch den Bundesminister der Verteidigung angeordnet und noch am selben Tag durchgeführt. Die Unterstellung, die Hilfsflüge seien ohne Abstimmung mit dem UNHCR oder anderen internationalen für die Flüchtlingsbetreuung zuständigen Organisationen veranlaßt worden, ist falsch. So wurden und werden durch die Bundeswehr nach Albanien und Mazedonien transportierte Hilfsgüter dem UNHCR und anderen Organisationen zur weiteren Verteilung an die Flüchtlinge und Vertriebenen zur Verfügung gestellt.

Weder die Errichtung von Flüchtlings-/Vertriebenenlagern noch die Betreuung der Vertriebenen liegt in der Entscheidungsgewalt der Bundeswehr. Unterstützungsanfragen werden vom UNHCR oder den Regierungen der Nachbarländer an das Auswärtige Amt herangetragen und dort entschieden.

Die außerordentlich schnelle Reaktion der Bundesregierung und der Bundeswehr hat entscheidend dazu beigetragen, eine noch größere humanitäre Katastrophe in Albanien und Mazedonien zu verhindern.

Deutschland hat zwischenzeitlich auf der Grundlage des gemeinsamen Beschlusses des Bundes und der Länder 10 000 Kosovo-Flüchtlinge aus der Krisenregion aufgenommen, die ihre Heimat als Folge der gewaltsamen Vertreibung durch die serbische Armee und serbische Sicherheitskräfte verlassen mußten.

Die Auswahl der Flüchtlinge, die aus der Region nach Deutschland ausgeflogen wurden, erfolgte durch den UNHCR, der seinerseits die OSZE mit der Durchführung beauftragte. Vorrangige Aufnahme in Deutschland haben alte Menschen, Kranke, Frauen und Kinder unter Vermeidung der Trennung von Familien gefunden. Freiwilligkeit war Voraussetzung für die Ausreise. Familien reisten nach Möglichkeit geschlossen aus, insbesondere die mit Kleinkindern bis zu 3 Jahren, Behindertenangehörigen, Verletzten und älteren Angehörigen über 60 Jahre. So befinden sich unter den Aufgenommenen allein 3 470 Frauen sowie 3 042 Kinder bis zu 14 Jahren. Zur Durchführung der Aufnahmeaktion wurden ganz überwiegend Flugzeuge privater Gesellschaften gechartert. Insgesamt wurden ca. 60 Flüge durchgeführt. Der Hohe Flüchtlingskommissar hat der Bundesregierung und den deutschen Hilfsorganisationen für die umfangreiche Unterstützung zur Bewältigung des Flüchtlingsproblems und für die zügige Evakuierung gedankt.

Bund und Länder haben sich nach der Aufnahme des 10 000' der Kontingentes darauf verständigt, besonders hart betroffenen Kosovo-Vertriebenen in Einzelfällen, die über das allgemeine Vertreibungsschicksal hinausgehen, nach genauer Prüfung die Einreise zu erlauben und ihnen vorübergehend Schutz in Deutschland zu gewähren.

In Anbetracht der sich weiter zuspitzenden Situation im Kosovogebiet stellt sich jedoch die Frage, ob im Einvernehmen mit den Ländern ein weiteres Kontingent aufgenommen werden sollte.

Im übrigen bleibt es ausdrücklich bei dem Grundsatz, daß die Hilfe vor Ort absoluten Vorrang hat und alles getan werden muß, um diese Hilfe in den Ländern der Balkanregion, die die Vertriebenen in ihrem Land aufgenommen haben, zu organisieren. Dies gilt insbesondere für die Länder Albanien und Mazedonien, die durch den Flüchtlingsstrom einer ungeheuren Belastung ausgesetzt sind.

Alles, was von der internationalen Gemeinschaft gegenwärtig an militärischen, politischen und insbesondere an humanitären Bemühungen aufgebracht wird, dient dem Ziel, den Vertriebenen Schutz und Hilfe zukommen zu lassen, die Vertreibungsaktion durch serbische Gewalt zu beenden und dafür zu sorgen, daß die Flüchtlinge so schnell wie möglich wieder in ihre Heimat im Kosovo zurückkehren und dort in Frieden leben können.

1. Trifft es zu, daß der Lagebericht vom 31. März 1999 des Auswärtigen Amtes zu dem Urteil kommt, seit 1990 habe die Regierung Milosevic eine systematische „Apartheidpolitik“ im Kosovo begonnen?
 - a) Wenn nein, welche Beurteilung der Situation im Kosovo wird in diesem letzten Lagebericht des Auswärtigen Amtes vorgenommen?
 - b) Wenn ja, gab es auch in früheren Lageberichten eine solche Beurteilung der Situation im Kosovo (bitte die Berichte im einzelnen nennen und ihre Beurteilung der Situation darstellen)?

Es ist zwischen den Berichten des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage, die als „Verschlußsache – Nur für den Dienstgebrauch“ qualifiziert sind, und Pressemeldungen des Auswärtigen Amtes zu unterscheiden. Bei den als Auszügen aus dem „Lagebericht vom 31. März 1999“ zitierten Textpassagen handelt es sich um Auszüge aus

der „Mitteilung für die Presse Nr. 1023/99 vom 31. März 1999“ zu „Die serbische Strategie der ‚ethnischen Säuberung‘“ (Bosnien-Herzegowina und Kosovo). Auf Seite 4 dieser Pressemitteilung heißt es unter Nr. II 1: „Die Zielsetzung der Politik von Milosevic im Kosovo wurde im März 1989 in dem „Programm für die Verwirklichung von Frieden und Wohlstand im Kosovo“ und einige Wochen später in weiteren Dekreten offenbart. Es ging um die Etablierung eines Apartheid-Systems, das bis heute die politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse im Kosovo bestimmt. Bis zum Ausbruch der bewaffneten Kämpfe im März 1998 bediente sich diese Politik vor allem des Mittels der wirtschaftlichen Verelendung, gepaart mit rücksichtsloser Repression. Der auf diese Weise geschaffene Auswanderungsdruck führte dazu, daß zwischen 1992 und 1993 die Zahl der Kosovo-Albaner in Westeuropa auf rd. 370 000 anwuchs.“

Die Berichte zur asyl- und abschiebungsrelevanten Lage in der Bundesrepublik Jugoslawien enthielten seit 1995 Aussagen zur serbischen Kosovo-Politik. Sie wiesen darauf hin, daß die serbische Regierung das Ziel verfolgt, das Bevölkerungsverhältnis im Kosovo zugunsten der Serben zu verschieben, und betonten ab 1997, daß diese Politik seit 1990 bereits zu einer Abwanderung von über 300 000 Kosovo-Albanern geführt habe.

Am 30. April 1999 hat das Auswärtige Amt in einem Schreiben an die Landesinnenbehörden gebeten, „den Lagebericht vom 18. November 1998 nicht mehr den dortigen Entscheidungen zugrunde zu legen“.

2. Wie viele Flüchtlinge aus dem Kosovo sind seit 1990 auf welche Weise in die Bundesrepublik Deutschland gekommen?

Die Daten über die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Ausländer werden im Ausländerzentralregister (AZR) erfaßt. Speichersachverhalt ist unter anderem die Staatsangehörigkeit; Volks- oder Religionszugehörigkeiten werden im AZR nicht gespeichert. Aus diesem Grund können nur Angaben darüber gemacht werden, wie viele jugoslawische Staatsangehörige aus dem Kosovo Asylanträge gestellt haben, da diese beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge gesondert erfaßt werden. Insoweit wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Zu der Frage, auf welche Weise die Flüchtlinge nach Deutschland gelangt sind, gibt es gleichfalls keine statistischen Erhebungen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß ein Großteil der Flüchtlinge auf illegale Weise nach Deutschland eingereist ist.

3. Wie vielen Flüchtlingen aus dem Kosovo wurde seit 1990 an bundesdeutschen Grenzen die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland verweigert und warum?

Die durch den Bundesgrenzschutz geführte Statistik weist grenzpolizeilich relevante Aspekte ausschließlich nach der Staatsangehörigkeit der betroffenen Personen aus.

Eine weitere Aufteilung nach Volkszugehörigkeiten wird nicht vorgenommen. Entsprechende Zahlen zur Zurückweisung von Personen aus dem Kosovo liegen der Bundesregierung daher nicht vor.

4. Wie hoch war seit 1990 die Zahl der jährlich gestellten Asylanträge von Kosovo-Flüchtlingen, und wie hoch war die Anerkennungsquote bei diesen Anträgen (bitte Angaben für jedes Jahr)?

Die Zahl der jährlich gestellten Asylanträge seit 1990 von Antragstellern aus dem Herkunftsland Jugoslawien bzw. der Bundesrepublik Jugoslawien sowie die jeweilige Anerkennungsquote ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen. Die Antragsteller aus der Bundesrepublik Jugoslawien mit albanischer Volkszugehörigkeit werden vom Bundesamt erst seit 1995 getrennt statistisch erfaßt, so daß Angaben für die davorliegenden Jahre nicht möglich sind.

Anträge und Entscheidungen zum HKL Jugoslawien bzw. Bundesrepublik Jugoslawien

Zeitraum	Zugänge	Anerkennungen (Art. 16 a GG) in %	Gewährung von Abschiebeschutz (§ 51 Abs. 1 AuslG) in % ^{**})	Ablehnungen
1990–1994 ^{*)}	316 243	4,06		224 497
1995	26 227	5,2	1,8	34 564
davon Kosovo-Albaner	21 980	5,5	2,2	26 199
1996	18 085	3,1	1,4	27 828
davon Kosovo-Albaner	15 706	3,0	1,6	23 526
1997	14 789	1,9	0,5	13 280
davon Kosovo-Albaner	12 538	1,8	0,6	10 758
1998	34 979	1,2	1,5	39 319
davon Kosovo-Albaner	30 794	1,2	1,8	32 600
1999 ^{***)}	8 080	1,1	2,5	9 489
davon Kosovo-Albaner	6 820	1,1	3,0	8 033

*) In der Zeit von 1990 bis 1994 keine gesonderte Erfassung von Kosovo-Albanern

***) Entscheidungen zu § 51 Abs. 1 AuslG werden erst seit 1995 gesondert statistisch erfaßt

***) bis einschließlich März 1999

5. Wie viele Flüchtlinge aus dem Kosovo wurden seit 1990 aus der Bundesrepublik Deutschland abgeschoben bzw. zur Ausreise aufgefordert?

Siehe Antwort zu Frage 3.

6. Sofern Abschiebungen erfolgten: Wohin wurden die Flüchtlinge aus dem Kosovo abgeschoben?

Flüchtlinge aus dem Kosovo wurden nicht in die Region, sondern in die Bundesrepublik Jugoslawien, in der Regel nach Belgrad, abgeschoben.

Angaben im Sinne der Fragestellung werden durch den Bundesgrenzschutz nicht geführt. Insofern liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Beurteilung der Situation im Kosovo und von Flüchtlingen aus dem Kosovo und den Motiven und Hintergründen ihrer Flucht enthielten die vom BGS erstellten Sonderlageinformationen „Afghanistan, Irak und Kosovo“ (Drucksache 14/720 vom 1. April 1999, S. 3) in den Jahren 1990 bis 1999?

Die Sonderlageinformationen „Irak und Afghanistan“ werden erst seit Ende August 1997 bzw. März 1998 erstellt. Sie enthalten keine Informationen über die Beurteilung der politischen Situation im Kosovo und auch keinerlei Hinweise auf Fluchtursachen.

Hintergrund der seit Ende August 1998 herausgegebenen Sonderlageinformation „Kosovo“ ist der sich schon zum damaligen Zeitpunkt abzeichnende starke Anstieg von unerlaubten Einreisen und Einschleusungen jugoslawischer Staatsangehöriger nach Deutschland. Auch die Sonderlageinformationen „Kosovo“ enthalten keine eigene Lagebeurteilung der politischen Situation im Kosovo und keine Aussagen zu Fluchtursachen.

Die Sonderlageinformationen dienen ausschließlich der Feststellung der Anzahl der unerlaubten Einreisen nach Deutschland und der damit zusammenhängenden Schleusungstätigkeit.

8. Stimmt es, daß das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFL) in Nürnberg noch unmittelbar vor Beginn der NATO-Militärangriffe auf Jugoslawien Asylanträge albanischer Flüchtlinge abwies und sogar nach Beginn der Bombardierungen solche Abweisungen verschickte?

Entsprechend der Entwicklung der Lage im Kosovo vor dem Scheitern der Friedensbemühungen von Rambouillet ist das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bei seiner Entscheidungspraxis sehr zurückhaltend verfahren. Entscheidungen ergingen danach nur nach sehr sorgfältiger Einzelfallprüfung. Dies wurde auch durch die sehr hohe Zahl der im März 1999 noch rund 14 000 anhängigen Erstverfahren und ca. 3 500 anhängigen Folgeverfahren unterstrichen. In jedem Einzelfall der Asylantragstellung erfolgte daher eine sehr sorgfältige individuelle Prüfung der Verfolgungsgefahr durch die weisungsunabhängigen Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider des Bundesamtes, die sich an der ober- und höchstrichterlichen Rechtsprechung ausrichtete.

Mit dem Rückzug der OSZE-Kräfte, dem Scheitern der Verhandlungen Richard Holbrooks über eine politische Lösung der Kosovo-Frage an der Haltung Serbiens und dem Beginn der NATO-Luftschläge ist mit Wirkung vom 25. März 1999 morgens beim Bundesamt das zeitweise Ruhen der Verfahren – zeitweises Aussetzen der Entscheidungen – verfügt worden. Mit der Verfügung wurden alle Außenstellen des Bundesamtes angewiesen, „alle Jugoslawien-Fälle (also Kosovo und restliches Jugoslawien) nicht zu entscheiden“ und „auch Zustellungen von Bescheiden ab sofort

einzustellen“. Bis zu diesem Zeitpunkt hat das Bundesamt über die Asylanträge jugoslawischer Staatsangehöriger nur in der oben dargestellten Weise entschieden.

Bedauerlicherweise wurden nach dem 25. März 1999 versehentlich noch einige wenige ablehnende Entscheidungen versandt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß aufgrund des Flugverbotes der jugoslawischen Fluglinien bereits seit Anfang September 1998 keine Rückführungen mehr nach Jugoslawien durchgeführt wurden. Unbeschadet eines negativen Ausgangs der bisher ergangenen Entscheidungen des Bundesamtes in den durchgeführten Asylverfahren halten sich die Antragsteller angesichts der Entwicklung gesichert in Deutschland auf.

9. a) Wie viele Asylanträge von Flüchtlingen aus dem Kosovo hat das Bundesamt in den Jahren 1990 bis 1999 bearbeitet (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- b) Wie viele dieser Asylanträge hat der Bundesbeauftragte ablehnend beschieden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
- c) Wie viele dieser Ablehnungsbescheide wurden seit dem 16. Oktober 1998, also seit dem Beschluß des Deutschen Bundestages zur Beteiligung an NATO-Militäreinsätzen zur „Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo“, und bis zum Beginn der NATO-Luftangriffe verschickt?
- d) Wurden auch nach dem Beginn der NATO-Luftangriffe noch weitere Ablehnungsbescheide verschickt, und wenn ja, wie viele und mit welcher Begründung?

a) Siehe Tabelle zu Frage 4.

b) Siehe Tabelle zu Frage 4.

c) Vom 16. Oktober 1998 bis zum Beginn der NATO-Luftangriffe am 25. März 1999 wurden 13 352 ablehnende Entscheidungen bezüglich Antragstellern aus der Bundesrepublik Jugoslawien mit albanischer Volkszugehörigkeit getroffen.

d) Siehe Antwort zu Frage 8.

10. Hält die Bundesregierung eine solche Asylverweigerung gegenüber Flüchtlingen aus dem Kosovo auch nach dem 16. Oktober 1998 für vereinbar mit ihren gleichzeitigen Erklärungen, NATO-Bombenangriffe gegen Jugoslawien seien „zur Abwendung einer humanitären Katastrophe im Kosovo“ unvermeidbar?

Wenn nein, wie beurteilt die Bundesregierung diese offensichtliche Diskrepanz zwischen ihrer eigenen Asylpolitik und ihrer militärischen Außenpolitik?

Ein Widerspruch besteht nicht darin, daß auf nationaler und inter- bzw. supranationaler politischer Ebene ein militärisches Eingreifen im Kosovo erwogen wurde, das Bundesamt aber in sorgfältig geprüften Einzelfällen zu einer die Verfolgungsgefahr verneinenden Entscheidung gekommen ist. Insoweit wird auf die Berufung der OSZE-Berater, deren Einsatz bis

zu dem endgültigen Scheitern der Friedensverhandlungen von Rambouillet für die Gesamtsituation von entscheidender Bedeutung war, verwiesen. Insgesamt entbindet eine solche Situation das Bundesamt nicht von einer eigenständigen Bewertung durch die weisungsunabhängigen Einzelentscheiderinnen und Einzelentscheider auf der Grundlage des für die asylrechtliche Beurteilung heranzuziehenden Maßstabes.

11. Wie will die Bundesregierung dem Eindruck entgegenreten, daß das in den letzten Tagen zu beobachtende geänderte Verhalten gegenüber Flüchtlingen aus dem Kosovo einzig deshalb erfolgte, um die NATO-Luftangriffe gegen Jugoslawien zu legitimieren?

Entscheidend ist und war für die Bundesregierung, daß Hunderttausende von Vertriebenen und Deportierten in Albanien und Mazedonien in kürzester Frist versorgt, untergebracht und medizinisch betreut werden müssen. Dies wird auch in der Öffentlichkeit so gesehen. Die Fragestellung ist daher unverständlich.

12. a) Warum hat sich der Bundesminister des Innern, Otto Schily, bei seinem Besuch am Ostersonntag in Tirana dafür eingesetzt, „100 000 Vertriebene, die zur Zeit in Mazedonien Zuflucht gefunden haben, in Albanien aufzunehmen“ (aus der Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 6. April 1999)?
 - b) Kann die Bundesregierung Presseberichte bestätigen, wonach mazedonische Stellen die Rekrutierung von UCK-Kämpfern unter den albanischen Flüchtlingen behindern?
 - c) Sollen deshalb die albanischen Flüchtlinge von Mazedonien nach Albanien verlegt werden?
- a) Innerhalb der Europäischen Union besteht Einmütigkeit, daß Hilfe für die Vertriebenen aus dem Kosovo in erster Linie in der Region geleistet werden soll. Der Grundsatz, daß die Hilfe vor Ort absoluten Vorrang haben muß, gilt nach wie vor. Auch der UNO-Flüchtlingskommissar stimmt diesem Grundsatz zu. Alle Hilfsmaßnahmen für die Vertriebenen haben sich daher auf die Bereitstellung von Hilfsgütern und die Betreuung in der Region konzentriert. Festzuhalten ist auch, daß viele Vertriebene selbst und auch die albanische Regierung eine Evakuierung ausdrücklich ablehnen.

Die Absprache zwischen Bundesminister Otto Schily und dem albanischen Ministerpräsidenten, daß Albanien zusätzliche 100 000 Vertriebene, die ursprünglich in Mazedonien Zuflucht gesucht hatten, aufnimmt, war Ergebnis der besonderen Situation in Mazedonien kurz vor Ostern. Der Zustrom von Flüchtlingen nach Mazedonien war so angewachsen, daß die Lage unter den spezifischen politischen Bedingungen in Mazedonien außer Kontrolle zu geraten schien, eine Destabilisierung dieses Landes zu befürchten und das Leben einer großen Zahl Vertriebener unmittelbar bedroht war. In dieser Situation war die Evakuierung von Flüchtlingen aus der Grenzregion von Mazedonien in andere Länder unausweichlich.

- b) Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes ist die mazedonische Regierung mit der Rekrutierung von UCK-Kämpfern unter den albanischen Vertriebenen nicht einverstanden und bemüht sich, diese zu verhindern.
- c) Die Überlegung, kosovo-albanische Vertriebene und Deportierte von Mazedonien nach Albanien zu verlegen, ist darin begründet, daß Mazedonien mit dem Ausmaß der Vertreibung überfordert ist.

Mazedonien befürchtet, daß die Aufnahme von Hunderttausenden von Kosovo-Albanern das Zahlenverhältnis von ethnischen Albanern und Makedonen in Mazedonien so beeinflussen könnte, daß daraus innenpolitische Spannungen erwachsen könnten.

Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 12 a) verwiesen.

13. a) Stimmt es, daß „die Bundesregierung Fakten über Greuel, besser noch Bilder von Grausamkeiten, die Milosevics Schergen begangen haben“ (SPIEGEL, 15/99, S. 29) braucht und „Elendsbilder, die zur politisch-moralischen Rechtfertigung des Militäreinsatzes unerlässlich sind“, sucht (ebenda)?
- b) Hat der Bundesminister der Verteidigung, Rudolf Scharping, deshalb die Informationspolitik der NATO öffentlich gerügt?
- c) Wie viele Beamte der Bundesregierung bzw. Bundeswehrangehörige sind mit der Befragung der Flüchtlinge aus dem Kosovo über die Gründe und Umstände ihrer Flucht seit Beginn der NATO-Luftangriffe befaßt?
Welche Stellen sind damit genau befaßt (bitte Ministerien oder Behörden genau auflisten)?
- d) Wohin werden die Ergebnisse dieser Befragungen geschickt?
- e) Wann und in welcher Weise werden die Abgeordneten des Deutschen Bundestages über die Ergebnisse dieser Befragungen unterrichtet?
- a) Die Bundesregierung hat sich gegenüber dem durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen eingerichteten Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien verpflichtet, Erkenntnisse über Kriegsverbrechen und Menschenrechtsverletzungen zur Verfügung zu stellen.
- b) Nein.
- c) bis e) Durch das Bundesministerium der Verteidigung sind vorübergehend 4 Soldaten eingesetzt, um Vertriebene aus dem Kosovo über die Umstände ihrer Vertreibung und mögliche Menschenrechtsverletzungen zu befragen. Beamte des Auswärtigen Amtes sind mit der Befragung von Vertriebenen und Deportierten aus dem Kosovo nicht befaßt.

14. Warum haben die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern am 6. April 1999 die vorübergehende Aufnahme von 10 000 Flüchtlingen aus dem Kosovo beschlossen?
- a) Auf welcher Rechtsgrundlage wurde dies beschlossen?
- b) Stimmt es, daß die vorübergehende Aufnahme dieser Flüchtlinge daran gebunden ist, daß diese keinen Asylantrag hier stellen?
Wenn ja, warum?

- c) Warum wurde die Zahl der Aufzunehmenden auf 10 000 begrenzt?
- d) Ist eine Überprüfung dieser Zahl geplant?
Wenn ja, wann und wie soll diese Überprüfung erfolgen?
- e) Wie lange ist die Aufnahme der Flüchtlinge aus dem Kosovo befristet?
- f) Wann und wie soll über eine eventuelle Verlängerung der Aufnahme beraten werden?
- g) Wie hoch sind die Kosten für die Aufnahme dieser Flüchtlinge für Bund, Länder und Kommunen?
- h) Aus welchen Haushaltstiteln will das Bundesministerium des Innern diese Kosten bestreiten?
- i) Werden zur Finanzierung dieser vorübergehenden Aufnahme Haushaltsmittel für die Aufnahme von Flüchtlingen aus anderen Ländern gekürzt oder gestrichen?
Wenn ja, welche Titel sind davon betroffen?

Wie bereits in den Vorbemerkungen und der Antwort zu Frage 12 ausgeführt, vertritt die Bundesregierung im Einvernehmen mit den Bundesländern und den übrigen Mitgliedstaaten der EU grundsätzlich die Auffassung, daß die aus dem Kosovo vertriebenen Menschen in unmittelbarer räumlicher Nähe zu ihrer angestammten Heimat verbleiben sollten, um alsbald nach Beendigung der Auseinandersetzungen in ihre Heimat zurückkehren zu können. Trotzdem erschien es notwendig, zumindest einen Teil der Flüchtlinge, vor allem Frauen, Kinder, kranke und alte Menschen, aus den in Mazedonien eingerichteten Lagern zu evakuieren und damit zugleich zu der dringend erforderlichen Entlastung Mazedoniens beizutragen.

- a) Die Aufnahme der Flüchtlinge erfolgt auf der Grundlage des § 32 a Ausländergesetz (AuslG).
- b) Eine Aufenthaltsbefugnis darf nach § 32 a Abs. 2 AuslG nur erteilt werden, wenn der Ausländer keinen Asylantrag stellt.
- c) Die Aufnahme von 10 000 Flüchtlingen basiert auf einer entsprechenden Absprache zwischen den Innenministern und -senatoren des Bundes und der Länder und sollte die Hilfsbereitschaft Deutschlands verdeutlichen und zugleich den anderen Staaten signalisieren, dem Beispiel Deutschlands zu folgen. Die Begrenzung soll darauf aufmerksam machen, daß die Lasten – anders als bei der Aufnahme der Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina – auf möglichst viele Schultern verteilt werden müssen. Vorrangiges Ziel ist es, durch Hilfsmaßnahmen einen Verbleib der Flüchtlinge in der Region zu ermöglichen.
- d) Hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen.
- e) Die Aufenthaltsbefugnis ist zunächst auf 3 Monate befristet und wird verlängert, bis die Voraussetzungen für die Aufnahme entfallen sind. Sind die Voraussetzungen entfallen, hat der Ausländer das Bundesgebiet binnen einer Frist von 4 Wochen nach Erlöschen der Aufenthaltsbefugnis zu verlassen (§ 32 a Abs. 9 AuslG).
- f) Siehe Antwort zu Frage 14 e).

- g) Die Länder rechnen mit monatlichen Gesamtkosten für die Aufnahme der Flüchtlinge von 800 DM bis 1 300 DM pro Person und Monat, je nachdem, ob es sich um einen Stadt- oder einen Flächenstaat handelt. Es entstehen also durchschnittlich Kosten in Höhe von 1 000 DM pro Person und Monat. Der Bund beteiligt sich an diesen Kosten im Jahr 1999 mit monatlich 500 DM pro Person, längstens jedoch für 6 Monate ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bundesregierung erklärt hat, daß die Rückkehr zu erfolgen hat.
- h) Die Haushaltsmittel werden zentral im Kapitel 60 04 – Sonderleistungen des Bundes – etatisiert.
- i) Haushaltsmittel für die Aufnahme von Flüchtlingen aus anderen Ländern werden nicht gekürzt oder gestrichen.

15. a) Wie hoch sind – verglichen mit den jetzt entstehenden Kosten der Unterbringung von 10 000 Kosovo-Flüchtlingen in Deutschland und der Versorgung der Kosovo-Flüchtlinge auf dem Balkan – die bisherigen militärischen Kosten der Luftangriffe auf Jugoslawien für den deutschen Staatshaushalt?
- b) Welche Mittel werden von NATO und EU für die Unterbringung und Versorgung der Flüchtlinge aus dem Kosovo in den angrenzenden Ländern ausgegeben?
- c) Welche Kosten sind der NATO vergleichsweise durch die bisherigen Militäreinsätze gegen Jugoslawien entstanden?

- a) Ein Vergleich der Kosten ist unzulässig, da kein Zusammenhang besteht. Zu den Kosten der Unterbringung von 10 000 Kosovo-Vertriebenen in Deutschland wird auf die Antwort zu Frage 14 g) verwiesen. Zu den Kosten der Versorgung der Kosovo-Vertriebenen auf dem Balkan können keine Angaben gemacht werden. Die militärischen Kosten der Luftangriffe belasten den Bundeshaushalt für die Dauer von einem Monat mit ca. 24,4 Mio. DM.
- b) Ausgaben der NATO für Unterbringung und Versorgung der Vertriebenen aus dem Kosovo lassen sich bislang nicht quantifizieren.

Die Maßnahmen selbst (Aufbau von Lagern, Versorgung der Vertriebenen, Transporte) werden von den Nationen oder Hilfsorganisationen zu deren Lasten durchgeführt.

Über aufgewendete Mittel der EU liegen dem Bundesministerium der Verteidigung bislang keine Angaben vor.

- c) Aus den gemeinsam finanzierten NATO-Haushalten sind nach NATO-Angaben bis 19. März 1999 Ausgaben in Höhe von 2,4 Mio. US-\$ angefallen. Diese Ausgaben betreffen jedoch nur die Aufwendungen für den Betrieb von multinationalen NATO-Hauptquartieren im Einsatzgebiet und gemeinsam finanzierte Kommunikations- und Infrastrukturmaßnahmen. Angaben zu den einsatzbedingten Kosten und Ausgaben der einzelnen NATO-Nationen liegen darüber hinaus dem Bundesministerium der Verteidigung nicht vor.

16. Haben vor der Entscheidung über die Aufnahme dieser 10 000 Flüchtlinge aus dem Kosovo Konsultationen mit NATO-Stellen stattgefunden? Wenn ja, welche Wünsche wurden von militärischer Seite an die Bundesregierung diesbezüglich gerichtet?

Nein.

17. a) Auf welchen Beratungen der NATO bzw. der NATO-Außen- und -Verteidigungsminister und militärischer Stellen der NATO wurde die Behandlung der Flüchtlinge aus dem Kosovo seit Anfang März erörtert (bitte die Beratungen im einzelnen nennen)?
- b) Welche Empfehlungen hinsichtlich der Behandlung der Flüchtlinge aus dem Kosovo waren Ergebnis dieser Beratungen?
- c) Sieht die Bundesregierung die Sicherheit der Flüchtlinge in den Grenzgebieten zum Kosovo gewährleistet, oder welche anderen Überlegungen haben dazu geführt, daß die Flüchtlinge vor allem in den Grenzgebieten in Lagern untergebracht sind?
- d) Warum wurden diese Empfehlungen nicht dem Innenausschuß des Deutschen Bundestages zugeleitet?

- a) Auf allen Ratssitzungen, die nahezu täglich stattfanden, wurden die Vertreibung und die damit zusammenhängenden Probleme seit Bekanntwerden der Vertriebenenproblematik erörtert. Der NATO-Rat auf Ebene der Außenminister hat sich mit der Vertriebenenproblematik u. a. am 12. April 1999 in Brüssel und am 23. April 1999 in Washington befaßt.

Am 8. April 1999 diskutierte der Militärausschuß der NATO (MC) die plötzliche Räumungsaktion des Auffanglagers Blace/Mazedonien im Grenzgebiet zum Kosovo.

Saceur wurde vom Vorsitzenden des Militärausschusses aufgefordert, über den Commander des Allied Rapid Reaction Corps (COMARRC) den Verbleib der nahezu 65 000 Vertriebenen aufzuklären.

Am 12. April 1999 wurde die Behandlung der Vertriebenen aus dem Kosovo auf der NATO-AM-Konferenz erörtert.

- b) Empfehlungen hinsichtlich der Behandlung der Vertriebenen hat der UNHCR vorgegeben. NATO-Gremien waren hiermit nicht befaßt.
- c) Die Masse der Vertriebenen und Deportierten wird zunächst in den Grenzgebieten zum Kosovo versorgt. Inzwischen sind Lager sowohl in Mazedonien als auch in Albanien außerhalb der Grenzgebiete aufgebaut worden bzw. im Aufbau. Die Entscheidung über den Standort von Flüchtlings-/Vertriebenenlagern in Albanien wie auch in Mazedonien liegt ausschließlich in der Zuständigkeit der Regierungen von Albanien und Mazedonien.
- d) Entfällt. Auf die Antwort zu Frage 17 b) wird verwiesen.

18. In welcher Weise und seit wann wurden der UNHCR, das Internationale Rote Kreuz und andere internationale Organisationen für die Betreuung von Flüchtlingen in die Beratungen und Entscheidungen der Bundes-

regierung und der NATO hinsichtlich der Behandlung der Flüchtlinge aus dem Kosovo einbezogen?

a) Hat es solche Konsultationen überhaupt gegeben?

Wenn ja, wann, wo und mit welchen Beteiligten?

Wenn nein, warum nicht?

b) Lagen dem Bundesministerium der Verteidigung vor der Entscheidung über die „humanitären Hilfsflüge“ der Bundeswehr Hilfersuchen der oben genannten Stellen oder anderer Stellen vor?

Welche Hilfersuchen waren das genau?

c) Welche Anforderungen seitens internationaler, für die Betreuung von Flüchtlingen zuständiger Organisationen und Stellen lagen bei der Entscheidung der Bundeswehr zur Errichtung der Flüchtlingslager in Tetovo und Korca vor?

Die Zuständigkeit für die Betreuung von Vertriebenen und Deportierten liegt beim UNHCR. Die Entscheidungen der NATO und der Bundesregierung sind auf der Grundlage der Beurteilung der Lage durch UNHCR und IKRK getroffen worden.

a) Gemeinsame Beratungen hat es gegeben am 4. April 1999 in Brüssel. Teilnehmer: EU- und NATO-Mitgliedstaaten, UNHCR, WEU, Europarat und OSZE. Zusätzlich steht das Auswärtige Amt in laufendem Kontakt auf Arbeitsebene zu UNHCR, IKRK und anderen Hilfsorganisationen.

b) Einer speziellen Anfrage der o. a. Stellen bedurfte es nicht, da die Bundesregierung das Ausmaß der Vertreibung und der eingetretenen Not selbst erkannt hat. Die Koordination der humanitären Hilfe erfolgt für die Bundesregierung im Auswärtigen Amt.

c) Aufbau des Lagers Neprosteno (bei Tetovo) erfolgte nach dem dringenden Hilfsappell des mazedonischen Präsidenten am 2. April 1999 an den Bundeskanzler in seiner Eigenschaft als amtierender Präsident der EU.

Der Aufbau des Lagers Quatrum (bei Korca/Albanien) erfolgte in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt, nachdem sich der UNHCR am 9. April 1999 an den mit der Koordination der humanitären Hilfe in Mazedonien beauftragten COMARCC gewandt und ihn um Unterstützung beim Aufbau eines Zeltlagers im Raum Korca gebeten hatte.

19. Hält die Bundesregierung die Entscheidungsgewalt militärischer Stellen bei Fragen der Versorgung und Unterbringung von Flüchtlingen für vereinbar mit der Flüchtlingskonvention der Vereinten Nationen?

Es gibt keine Entscheidungsgewalt militärischer Stellen bei Fragen der Versorgung und Unterbringung von Vertriebenen.

20. a) Wann hat in den Augen der Bundesregierung eine „humanitäre Katastrophe“ ein solches Ausmaß erreicht, daß Luftangriffe der NATO analog wie nun gegen Jugoslawien erforderlich und gerechtfertigt sind, und wann nicht?

b) Gilt dieser Grundsatz nur für europäische Gebiete oder auch für andere Erdteile?

- c) Liegt die Türkei innerhalb oder außerhalb dieser regionalen Begrenzungen?
 - d) In welchen Gebieten der Welt haben Vertreibungen und Unterdrückung von großen Bevölkerungsgruppen nach Auffassung der Bundesregierung ein solches Ausmaß erreicht, daß NATO-Luftangriffe eigentlich erforderlich sind?
-
- a) Die Luftangriffe der NATO sind ausgelöst worden, um zu versuchen, die durch das Vorgehen der jugoslawischen Kräfte sich abzeichnende „humanitäre Katastrophe“ zu verhindern. Es ging dabei um die Schwächung des jugoslawischen Repressionsapparates.
 - b) Nicht eine Grundsatzentscheidung ist gefällt worden, sondern eine Einzelfallentscheidung.
 - c) Die Frage ist, wie sich aus der Antwort zu Frage 20 b ergibt, für die Bundesregierung gegenstandslos.
 - d) Es gibt weder für die Bundesregierung noch für die NATO eine Lage, die automatisch ein Handeln des Bündnisses mit militärischen Mitteln erforderlich macht.